

Die wichtigsten merkzeichenabhängigen Nachteilsausgleiche im Überblick

| aG außergewöhnlich gehbehindert | B ständige Begleitung | Bl blind | G erheblich gehbehindert | GI gehörlos | H hilflos | RF ermäßigter Rundfunkbeitrag |
|---|--|--|--|--|---|--|
| Wenn das Gehvermögen dauerhaft schwer eingeschränkt und die Fortbewegung nur mit fremder Hilfe oder großer Anstrengung möglich ist. | Wenn die regelmäßige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel – zur Vermeidung von Gefahren für sich bzw. andere – ohne fremde Hilfe nicht möglich ist. | Bei vollständiger Blindheit, hochgradiger Sehbehinderung (d.h. Gesamtsehschärfe von weniger als 1/50) oder anderen gleichzusetzenden Sehstörungen. | Wenn übliche Wegstrecken (d.h. 2 km in ca. 30 min) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren für sich bzw. andere zurückgelegt werden können. | Bei Gehörlosigkeit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit (d.h. beiderseitiger Hörverlust von mind. 80 %) mit schwerer Sprachstörung. | Wenn alltägliche Tätigkeiten dauerhaft und in erheblichem Umfang nur mit fremder Hilfe bewältigt werden können. | Wenn der Besuch öffentlicher Veranstaltungen aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist (ab GdB 80) sowie grundsätzlich bei Bl (ab Einzel-GdB 60) und GI (ab Einzel-GdB 50). |
| Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr* (mit kostenpflichtiger Wertmarke) | Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr* (ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und -wagen) | Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr* (mit kostenfreier Wertmarke) | Wahlweise unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr* (mit kostenpflichtiger Wertmarke) oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 % bei der ESt | Wahlweise unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr* (mit kostenpflichtiger Wertmarke) oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 % bei der ESt | Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr* (mit kostenfreier Wertmarke) | Rundfunkbeitragsermäßigung bzw. Rundfunkbeitragsbefreiung für Empfänger von Blindenhilfe |
| Parkerleichterungen** | | Parkerleichterungen** | | | Kraftfahrzeugsteuerbefreiung | |
| Kraftfahrzeugsteuerbefreiung | | Kraftfahrzeugsteuerbefreiung | | | | |
| Abzugsbetrag für Privatfahrten von bis zu 4.500 € (= 15.000 km x 0,3 €) bei der ESt | Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im innerdeutschen Flugverkehr (bspw. bei der Lufthansa) | Pauschalbetrag von 3.700 € als außergewöhnliche Belastung bei der ESt | Ab GdB 70 Abzugsbetrag für Privatfahrten von bis zu 900 € (= 3.000 km x 0,3 €) bei der ESt | Rundfunkbeitragsermäßigung | Pauschalbetrag von 3.700 € als außergewöhnliche Belastung bei der ESt | Ab GdB 90 Sozialtarif der Telekom |
| Vieleroorts kostenfreier Fahrdienst (kommunenspezifisch) | Unentgeltliche Beförderung der Begleitpersonen im internationalen Eisenbahnverkehr | Ab GdB 90 Sozialtarif der Telekom | Mehrbedarf bei der Sozialhilfe von 17 % des Regelsatzes | Ab GdB 90 Sozialtarif bei der Telekom | Vieleroorts Befreiung von der Hundesteuer | |
| | | Anspruch auf Landesblindengeld (bundeslandspezifisch) | | | | |
| | | Vieleroorts Befreiung von der Hundesteuer | | | | |

***Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV)**

Die Merkzeichen aG, Bl, G, Gl und H berechtigen zur Inanspruchnahme sogenannter „Erleichterungen im Personenverkehr“. Betroffene Personen können auf Antrag beim Versorgungsamt Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs im gesamten Bundesgebiet kostenfrei nutzen. Dies gilt nicht nur für Busse, Straßen-, U- und S-Bahnen sowie die Regionalzüge (Regionalbahn RB, Regionalexpress RE und Interregio-Express IRE) der Deutschen Bahn in der zweiten Klasse, sondern auch für Schiffe im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich. Das Merkzeichen B berechtigt darüber hinaus zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson und zwar sowohl im Nah- als auch im Fernverkehr.

Voraussetzung für die unentgeltliche Beförderung, ist der Besitz einer Wertmarke, die zusammen mit dem Schwerbehindertenausweis als Berechtigungsnachweis für die „Freifahrt“ dient. Für blinde und hilflose Personen ist diese Wertmarke grundsätzlich kostenfrei. Bei Gehörlosen, Gehbehinderten und außergewöhnlich Gehbehinderten wird hingegen eine Eigenbeteiligung in Höhe von 72 Euro jährlich bzw. 36 EUR halbjährlich fällig. Bezieher von Leistungen der Grundsicherung und Sozialhilfe sowie der Eingliederungs-, Kinder- und Jugendhilfe oder von ergänzenden Hilfen zum Lebensunterhalt sowie Hilfen in besonderen Lebenslagen nach der Kriegsopferfürsorge sind von der Eigenbeteiligung befreit.

****Parkerleichterungen**

Bestimmte Personengruppen können auf Antrag bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (in Hamburg ist dies der LBV Landesbetrieb Verkehr) eine Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme von Erleichterungen im ruhenden Straßenverkehr, sogenannte „Parkerleichterungen“, erhalten. Neben einer Kopie des Schwerbehindertenausweises oder Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes wird dazu ein gültiger Personalausweis oder Reisepass (in Kopie) sowie ein aktuelles Lichtbild benötigt. Der Sonderparkausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe platziert werden. Zudem empfiehlt es sich (insbesondere, wenn die zulässige Parkdauer begrenzt ist), eine Parkscheibe mitzuführen, aus deren Einstellung die jeweilige Ankunftszeit ersichtlich sein sollte.

Der blaue Parkausweis mit europaweiter Gültigkeit (und darüber hinaus): Anspruchsberechtigt sind Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen aG und Bl sowie Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie und vergleichbaren Funktionseinschränkungen (bspw. Amputation beider Arme). Der blaue EU-Parkausweis erlaubt (im Gegensatz zum orangefarbenen Ausweis) das Parken auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen.

Der orangefarbene Parkausweis mit deutschlandweiter Gültigkeit: Anspruchsberechtigt sind Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen G und B mit einem GdB von mindestens 80 allein für den unteren Bewegungsapparat oder mit einem GdB von mindestens 70, wenn gleichzeitig ein GdB von mindestens 50 für Herz oder Atmungsorgane vorliegt. Dies gilt auch für Schwerbehinderte, die an Morbus Crohn und Colitis ulcerosa (mit GdB ab 60) leiden oder solche, mit einem künstlichen Darmausgang bei zugleich künstlicher Harnableitung (mit GdB ab 70).

Beide Ausweise berechtigen u.a. zu Folgendem:

- Im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden parken
- Im Zonenhalteverbot sowie an Stellen, an denen die Parkdauer zeitlich begrenzt erlaubt ist, über die zugelassene Zeit hinaus parken
- Auf Bewohnerparkplätzen bis zu drei Stunden parken
- An Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken
- In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen zu bestimmten Zeiten erlaubt ist, während der Ladezeiten parken
- In verkehrsberuhigten Zonen – sofern der übrige Verkehr hierdurch nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird – außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht